



Verband Familienarbeit e. V.

Satzung aktuell

Präambel

Der Verein „**Verband Familienarbeit e.V.**“ versteht sich als eine Vereinigung von Menschen, deren Anliegen es ist, die Familie zum Wohl und Schutz der Kinder und Jugendlichen, aber auch der in der Familie lebenden älteren Menschen zu fördern.

Der Verein möchte durch Vorträge und Veröffentlichungen, Seminare und Schulungsveranstaltungen – auch im Zusammenwirken mit anderen Institutionen mit entsprechendem Bildungsauftrag – helfen, dass die Aufgaben der Erziehenden und Pflegenden im Interesse der Allgemeinheit möglichst optimal bewältigt werden können. Dieses Bemühen gilt dementsprechend auch alleinerziehenden Müttern und Vätern.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „**Verband Familienarbeit e.V.**“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Grünstadt, Rheinland-Pfalz.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) sowie der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO) als Grundlage der Sozialisation von Kindern und der Pflege hilfsbedürftiger Angehöriger.

Der Verein wirkt darauf hin, in Politik und Gesellschaft das Bewusstsein für den Wert der Familie als zukunftssichernder Basis des Staates zu stärken. Er will erreichen, dass auch die in der Familie geleistete Erziehungs- und Pflegearbeit durch eine eigenständige finanzielle Absicherung eine der herkömmlichen Erwerbsarbeit gleichgestellte Bewertung erfährt.

Der Vereinszweck wird durch Vorträge, Seminare, Informationsveranstaltungen und andere Maßnahmen der fach- und sozialbezogenen Bildungsarbeit, auch in Zusammenarbeit mit anderen einschlägig tätigen Bildungsinstitutionen, verwirklicht. Zu vorgenannten Zwecken können Einrichtungen geeigneter Art geschaffen werden.

Insbesondere soll auch die wissenschaftliche Aufbereitung des Erfolgs unterschiedlicher Bedingungen von Erziehung und Bildung innerhalb und außerhalb der Familie gefördert und deren Ergebnisse im Interesse der Allgemeinheit kommuniziert werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.

3. Der Verein ist überparteilich, unabhängig und überregional.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen – Frauen und Männer, die volljährig sind – und Personengemeinschaften sowie juristische Personen, die ihrerseits gemeinnützig sind, werden. Weibliche Mitglieder sind Mitglieder der Frauengruppe.

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Spätestens 30 Tage nach Datum der Bestätigung der Mitgliedschaft muss der Jahresbeitrag, das Jahr des Beitritts betreffend, beim Verein eingegangen sein. Stimmabgabe (§ 7, Ziffer 5) ist erst nach Zahlungseingang möglich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten

anzuzeigen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den sofortigen Austritt zulassen.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann innerhalb von dreißig Tagen seit Zugang schriftlich Widerspruch bei der Schiedskommission eingelegt werden.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Jahreshauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.
2. Der Beitrag kann einmal jährlich oder monatlich entrichtet werden. Bei jährlicher Zahlung wird er am 31. März fällig, bei monatlicher Zahlung jeweils zum 1. eines Monats.
3. Der Jahresbeitrag kann auf Antrag für finanziell in Not geratene Mitglieder um 50 % gesenkt werden. Der Antrag ist glaubwürdig gegenüber dem/der Schatzmeister/in zu stellen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Gesamtvorstand, Frauengruppe und Schiedskommission.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung auf Bundesebene beschließt über:
 - a) den vom Vorstand oder den von ihm beauftragten Beisitzerinnen/ Beisitzern oder Sachbearbeiterinnen/ Sachbearbeitern vorzulegenden Jahres-, Geschäfts- und Finanzbericht;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich;
 - d) Anträge des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitglieder.
2. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Darlegung der Gründe beantragen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest, die durch Antrag der Mitglieder geändert werden kann. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Dieser Pflicht ist Genüge getan durch Veröffentlichung in der Verbandszeitung.
4. Zur Beschlussfassung reicht grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für eine Änderung der Satzung. Abstimmungen erfolgen durch Handheben.
5. Jede Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme bildet § 13 dieser Satzung. Stimmberechtigt ist, wer den Jahresbeitrag, bzw. die bis zur JHV fälligen Monatsbeiträge entrichtet hat.
6. Mitgliederbeschlüsse können auch – unter Fortfall von Jahreshauptversammlungen und unter sinngemäßer Anwendung der für diese gelten den Bestimmungen – schriftlich herbeigeführt werden, wenn der Gesamtvorstand dies für zweckmäßig hält.
7. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.
8. Soweit vom Registergericht oder einer anderen Behörde Bedenken gegen die Satzung erhoben werden, wird der Vorstand ermächtigt, zur Ausräumung der Bedenken des Registergerichts oder der Behörde eine Änderung der Satzung zu beschließen. Der Beschluss des Vorstandes hat einstimmig zu erfolgen.
9. Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Revisorinnen/ Revisoren bestimmt. Diese prüfen die Kassen- und Buchführung. Der Prüfungsbericht wird der Jahreshauptversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.
10. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung auf Länderebene beschließt über:
 - a) die Wahl des Landesvorstandes, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Anträge des Landesvorstandes und der Mitglieder.
11. Wählbar sind alle Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und /dem/der Schatzmeister/in.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind die /der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in; alle sind allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus der/ dem Schatzmeister/in, die von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind kraft Amtes die jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände. Weitere Beisitzer/innen können gewählt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer/innen ohne Stimmrecht in den Gesamtvorstand zu berufen. Die berufenen Beisitzer/innen können durch die der Berufung nachfolgenden Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtszeit des Vorstandes gewählt und damit stimmberechtigt werden.

2. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Fragen grundsätzlicher Natur im Sinne des § 3 der Satzung (Zweck). Er schlägt der Jahreshauptversammlung die Mitglieder der Schiedskommission vor. Die laufenden Geschäfte führt der Vorstand gemäß § 8. Er ist entsprechend entscheidungsbefugt.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Vorsitzenden oder einer/eines ihrer Stellvertreter/innen und mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes.

4. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der/des Vertreterin/Vertreters.

5. Gesamtvorstandsbeschlüsse können auch – unter Fortfall von Sitzungen und unter sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Bestimmungen – schriftlich herbeigeführt werden.

§ 10 Frauengruppe

Ziel der Arbeit ist die Förderung frauenspezifischer Belange innerhalb des **Verbandes Familienarbeit e.V.** Die Frauengruppe ist berechtigt, in regionalen und überregionalen Frauenorganisationen eigenständig mitzuarbeiten.

§ 11 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Die Schiedskommission setzt sich aus drei Personen zusammen. Die betroffenen Parteien haben das Recht, zusätzlich je eine/n Beisitzer/in zu benennen. Die Schiedskommission wählt sich selbst eine/n Vorsitzende/n.

3. Die Schiedskommission entscheidet über:

- a) den Widerspruch bei Vereinsausschluss nach § 4 der Satzung,
- b) Verstöße gegen die Grundsätze, die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins,
- c) ehrenrühriges oder vereinschädigendes Verhalten,
- d) ehrverletzende oder sonstige Handlungen zum Nachteil eines oder mehrerer Vereinsmitglieder,
- e) vereinsbetreffende Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander und Mitgliedern und Vorständen,
- f) die Beschwerde gegen eine Anordnung des Vorstandes,
- g) den Widerspruch gegen eine Mitgliedsaufnahme,
- h) die Anfechtung von Wahlen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des **Verbandes Familienarbeit e.V.** abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder der Organisation nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins

entscheidet eine Jahreshauptversammlung, in der mindestens ein Zehntel aller Mitglieder vertreten sein muss und in der sich eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht. Ist das vorerwähnte Zehntel nicht vertreten, so muss innerhalb von sechs Monaten eine neue Jahreshauptversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Der Beschluss gilt dann wiederum mit 3/4-Mehrheit.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung *Archiv der deutschen Frauenbewegung*, 34127 Kassel, Gottschalkstraße 57, die es ausschließlich für die Wahrnehmung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 19.10.2024 in Stuttgart